



[Hamann] in den 1708-1804
1-22 .]

Geed.
Zusatz 100
1705

Philipp Reinhard / Graff
zu Hanau / Rieneck und Zwey-
brücken / Herr zu Mungenberg /
Lichtenberg und Pfenstein /
Erb-Marschall und Ober-Vogt
zu Straßburg. 2c.

Dennach Uns von Unserer nachgesetz-
ten Regierung in Unterthänigkeit refe-
rirt worden / was maßen / wegen des
von denen Juden an Unsere hiesige
Burgere / Beyassen und übrige Unterthanen so
wohl auff dem Land / als in denen Städten zu Zei-
ten beschehenden Geldausleihens / einiger Zweif-
fel vorgefallen / indem einige der Juden ohne
Unterscheid nicht nur seßhaften Burgern / Bey-
assen und Sußverwandten / sondern auch Min-
derjährigen annoch in Väterlicher Gewalt oder
in ihren Lehr-Jahren stehenden jungen Leuthen /
gegen einen von selbigen aufgestellten Wechsel-
Brieff / Geld vorzulehnen / und dieselbe dadurch
verschiedentlich zu verworthellen pflegen / die Ju-
den aber sich deswegen auff den 32ten Punct ihrer
hiesigen Capitulation bezogen / wie daß nemli-
chen ihnen darinnen erlaubet seye / daß sie Wech-
selbrieffe / ohne solche dem sonst üblichen Confes-
Buch einverleiben zu lassen / annehmen dörfen.

Und

Und aber solches nicht so schlechter dingen zu verstehen ist / und daher einer Erläuterung nöthig hat ; Als erläutern und erklären Wir hie mit sothanen Punctum der Jüdischen Capitulation dahin / daß es wegen der jentigen Obligationen, welche die Christen denen Juden ertheilen / bey Eintragung derselben in das Confels-Buch sein beständiges Verbleiben haben / die Wechsel-Brieffe aber und andere in Handlung stehende Capitalien und Gelder hiervon außgenommen / denen Juden aber gleichwohlen nicht erlaubt seyn solle / jemand anderster auff Wechsel-Brieffe Geld vorzuschießen / als nur allein denen in öffentlichen Aemtern und Diensten / oder in Bürgerlicher Nahrung und erlaubten Handthierungen stehenden hiesigen Untertanen / worvon aber die jentige junge Leuthe / welche keine Bürger / Bensassen und Schutzverwandte / auch annoch minderjährig in Väterlicher Gewalt oder in ihren Lehrjahren stehen / allerdings / und zwaren dergestalten außgeschlossen werden / daß alle solche von ihnen / mit respectivè ihrer Vormunder Consens-ertheilende Obligationes, oder Wechsel-Brieffe / wann sie dem Confels-Buch nicht ein verleibet worden / null und nichtig seyn / und kein Richter darauf sprechen soll ; So viel aber die Ledige in Keiner Nahrung begriffene Majorennēs betrifft / seynd ihre einem Juden zu extradirende Obligationes oder Wechsel-Brieff dem Confels-Buch einzutragen / oder / wann es unterlassen worden / vor unkräftig zuhalten ; und nach dem auch verlauten

731
5

ten will / daß einige Juden sich bößhafftiger weiß
unterstehen sollen / ihre Gelder durch allerhand
arglistige Nebenwege dergestalten zum öfftern an
Christen aus zu leihen / daß / wann das ganze
Jahr zusammen gerechnet wird / ein weit größe-
rer Zins heraus kommt / als in Unserer Vorfahren
und Unsern Verordnungen ihnen nicht erlaubt
ist. So ergeheth auch disfalls Unser ernstlicher
Befehl dahin / daß die Verbrechere künfftighin /
nicht nur mit Verlust ihres außgeliehenen Capi-
tals und restituierung der excessive genossenen pen-
sionen, sondern auch mit noch einer absonder-
lichen harten Geld- oder Leibesstraff angesehen /
und dabey hierunter nicht erst die Anklage der
durch solchen übersatz beschwerten Untertthanen
erwartet / sondern ex officio verfahren / und des-
wegen von Unserem Fiscal in Unserer Graff-
schafft hin und wieder nachgeforschet / und die
Verbrecher in Zeithen bey Unserer nachgesetzten
Regierungs- Canzley angebracht werden sollen /
wornach sich Unsere nachgesetzte Regierung / Hof-
und Unter- Gerichte / wie auch Ambtleuthe und
andere Bediente in Judicando, auch in den jent-
gen Fällen / zurichten haben / welche bereits vor
dieser Verordnung / so weit darinnen die Juden
Capitulation und andere Verordnungen erläutert
worden / zwischen Christen und Juden sich bege-
ben haben. Decretum Hanau den 31. Januarii 1708.

Philipp Reinhard
Graff zu Hanau, &c.

L. S.